



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang
Digital Cultural Heritage
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 2. Juni 2025

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Digital Cultural Heritage wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland einer geistes- und kulturwissenschaftlichen Fachrichtung, die einen Bezug zu Kulturerbe hat (z. B. Kulturerbestudien, Digital Humanities, Denkmalpflege, Museologie, archäologische Disziplinen, Ethnologie, Anthropologie, Kunstgeschichte, Geschichte, Ägyptologie, Sinologie), einer umweltwissenschaftlichen Fachrichtung (z. B. Geographie, Geowissenschaften), einer informationstechnischen oder datenwissenschaftlichen Fachrichtung (z. B. Informatik, Data Science) oder in einem zu den genannten Fachrichtungen verwandten Fach die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kompetenzen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Digital Cultural Heritage vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten ein nachweisbares Interesse zur interdisziplinären Arbeit bei der Integration von digitalen und informationstechnischen Methoden in die Kulturerbeforschung, die Bereitschaft und grundlegende Fähigkeit, digitale Werkzeuge und informationstechnische Methoden zur Erforschung und Bewahrung von Kulturerbe einzusetzen und sich kritisch und theoretisch mit dieser Disziplin auseinanderzusetzen sowie ein starkes Interesse an Forschung oder praktischer Arbeit im Bereich des digitalen Kulturerbes, um das Engagement für die Förderung des Verständnisses und der Praxis in diesem sich entwickelnden Bereich zu unterstreichen. ⁴Darüber hinaus erfordert die internationale Ausrichtung des Studiengangs sehr gute Kenntnisse des Englischen.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni beim Institut für Digitale Kulturerbestudien einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Institut für Digitale Kulturerbestudien herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 mit detaillierter Angabe aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Erststudium und einer ausgewiesenen Durchschnittsnote; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, ist ein entsprechendes Transcript of Records mit detaillierter Auflistung aller bis zu diesem Zeitpunkt erbrachter studienbegleitenden Prüfungsleistungen und einer vorläufig ermittelten Zwischennote nach dem Leistungsstand von mindestens 135 ECTS-Punkten vorzulegen; das Abschlusszeugnis ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen;

3. a) eine schriftliche Arbeitsprobe aus dem vorherigen Studium in englischer Sprache (z. B. eine Haus- oder Seminararbeit, ein Kapitel der Bachelorarbeit, ein Essay oder eine vergleichbare schriftliche Arbeit) im Umfang von 10.000 bis maximal 15.000 Zeichen oder

b) ein bereits publizierter oder zur Publikation angenommener Artikel in englischer Sprache oder

c) eine Zusammenfassung der Bachelorarbeit aus dem vorherigen Studium in englischer Sprache im Umfang von maximal 12.000 Zeichen oder

d) ein maximal 12.000 Zeichen umfassender Aufsatz als fortlaufender Text in englischer Sprache zu einem auf der Institutswebseite angegebenen Thema, in dem die Anforderungen für ein Studium im Masterstudiengang Digital Cultural Heritage gemäß § 1 Satz 3 geprüft werden; dem Aufsatz ist eine Erklärung beizufügen, dass der Text selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde;
4. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, sofern weder eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung noch ein englischsprachiger Studienabschluss vorgelegt werden kann.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Kulturwissenschaften bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Digital Cultural Heritage oder in einem anderen an der Fakultät für Kulturwissenschaften vertretenen Fachgebiet und zwei hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Kulturwissenschaften wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu wird der eingereichte Text gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet. ³Eine Eignung kann nicht festgestellt werden, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „nicht geeignet“ lauten; andernfalls erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 3 werden durch Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Das Eignungsverfahren in der zweiten Stufe besteht aus der Teilnahme an einem mündlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch Einladung, die mit Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers auch per E-Mail erfolgen kann, bekannt gegeben.

(2) ¹Das Auswahlgespräch dauert 15 bis 20 Minuten. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die in § 1 Satz 3 genannten Kompetenzen sowie das Interesse am Studiengang auch unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen im Erststudium sowie der in den Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Vorerfahrungen und Vorkenntnisse.

(3) ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, bewertet. ²Die Eignung ist festzustellen, wenn mindestens eine Bewertung durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer auf „geeignet“ lautet, es kann keine Eignung festgestellt werden, wenn die Bewertung beider Mitglieder der Auswahlkommission auf „nicht geeignet“ lautet, ansonsten hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Digital Cultural Heritage zu entscheiden.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7

Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8

Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Digital Cultural Heritage wird durch Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Digital Cultural Heritage unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9

Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 3. Juni 2025 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2025/26.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Mai 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 2. Juni 2025, Nr. I.4 – 411.5.2

München, den 2. Juni 2025

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 2. Juni 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Juni 2025.